

**Förderverein Kindergarten Panama e. V.
Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst**

Satzung

Fördern Sie mit uns

Aufbau
Erhalt
Entwicklung

des Kindergarten Panama Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst

Die Satzung des Förderverein Kindergarten Panama e. V.
Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst
(vom 16. September 2002, geändert am 22. Mai 2003)

- ψ § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- ψ § 2 - Gemeinnützigkeit
- ψ § 3 - Zweck
- ψ § 4 - Mitgliedschaft
- ψ § 5 - Mitgliedsbeiträge
- ψ § 6 - Organe des Vereins
- ψ § 7 - Die Mitgliederversammlung
- ψ § 8 - Vorstand
- ψ § 9 - Der Beirat
- ψ § 10 - Kassenprüfung
- ψ § 11 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- ψ § 12 - Gründung

Förderverein Kindergarten Panama e. V.
Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kindergarten Panama e. V.“
Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst
4. Das Geschäftsjahr ist das Schul-/Kindergartenjahr, sofern dies nicht möglich ist, gilt automatisch das Kalenderjahr

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung. Seine Arbeit dient dem Aufbau, Erhalt und der Entwicklung des Kindergarten Panama, Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst sowie der Förderung vorschulischen Erziehung und Entwicklung der Kinder.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern, Erziehern und Freunden des Kindergarten Panama, der den Zweck verfolgt, aus dem Gedanken der Selbsthilfe der Bevölkerung Einrichtungen für Kinder im vorschulischen Bereich zu schaffen, zu erhalten und zu fördern. Er soll insbesondere für die Erhaltung und Förderung des Kindergarten Panama, Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst dienen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluß
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß des Schul-/Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Kind die Einrichtung verläßt.
5. Der Ausschluß kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt werden kann. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für natürliche und juristische Personen wird vom Vorstand beschlossen. Der Jahresbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende kann bis zu 50% ermäßigt werden.
2. Der Vorstand kann auf Anfrage in Härtefällen Ermäßigung oder Erlaß gewähren.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstands
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/ zwei Kassenprüferinnen
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins. Sie beschließt über Anschaffungen und Investitionen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstands einzuberufen.
6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder des Vereins, beschlußfähig.
8. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
10. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden Mitglieder.
11. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluß über die Auflösung des Vereins erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin
 4. dem Schriftführer /der Schriftführerin
 5. bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern / Beisitzerinnen
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein kann.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/in, für vom Vorstand bestimmte Verwaltungsaufgaben, widerruflich Vollmacht erteilen.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem andern Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 - Der Beirat

1. Mitglieder des Beirates sollen nach Möglichkeit herausragende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben sein.
2. Der Beirat fördert die Arbeit des Vereins als Ganzes. Er berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
4. Die Mitglieder des Beirates können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer / Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer / Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

§ 11 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen im Auflösungsbeschuß bestimmten anderen gemeinnützigen Kindergarten-Förderverein im Stadtteil St. Tönis/Tönisvorst – oder wenn diese nicht mehr besteht – an einen sonstigen für vergleichbare Aufgaben zuständigen, steuerbegünstigten, gemeinnützig tätigen Verein/Körperschaft, der-die-das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muß mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

§ 12 - Gründung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Förderverein Kindergarten Panama e.V., Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst, am 16. September. 2002 beschlossen und in einer Mitgliederversammlung am 22. Mai 2003 auf die vorstehende Fassung geändert.

**Förderverein Kindergarten Panama e. V.
Benrader Straße 63e, 47918 Tönisvorst**

Tönisvorst, 22. Mai 2003